

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Högg AG (AEB)

1. Geltung diese AEB

Für alle Bestellungen, Verträge (Einkauf) und Abrufe der Högg AG gelten ausschliesslich nachstehende Einkaufsbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Högg AG nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

Diese AEB gelten auch dann, wenn Högg AG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Der Lieferumgang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie Preise werden in separaten Bestellungen und gegebenenfalls in einer Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellung kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AEB bilden einen integralen Bestandteil dieser Verträge.

2. Angebot und Bestellungen

Durch die Anfrage von Högg AG wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich an die Vorgaben und Beschreibungen der Högg AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Wenn der Lieferant im Angebot keine Frist festsetzt ist sein Angebot während 90 Tage bindend.

Bestellungen bedürfen der Schriftform, grundsätzlich gilt dies auch für die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt die Bestellung als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung widerspricht.

Für die Festlegung der Qualität sind insbesondere Bestellung, Zeichnung und Normblätter (Angaben auf der Zeichnung oder Bestellung) massgebend. Weitergehende Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV) können bei Bedarf zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen werden und sind ebenfalls vertragsrelevant.

3. Preise und Lieferkonditionen

Die Preise verstehen sich als Festpreise in der in der Bestellung angegebenen Währung, 30 Tage netto, exkl. MWST, DDP, geliefert, verzollt, CH-9630 Wattwil (SG). Abweichende Lieferkonditionen werden von den Vertragspartnern schriftlich festgelegt. Zahlungen bedeuten keine Ankerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäss.

Für Transportschäden aufgrund unzureichender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Die Beweislast für die korrekte Verpackung obliegt dem Lieferanten.

Die zulässige Abweichung von Lieferterminen beträgt minus 10, plus 0 Kalendertage. Unter- oder Überlieferungen gegenüber der bestellten Menge sowie Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Högg AG. Der Lieferant informiert Högg AG frühzeitig über mögliche Lieferschwierigkeiten.

Ist ein Lieferant im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann Högg AG die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung geltend machen.

Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

Eine allfällige Konventionalstrafe wird separat geregelt.

4. Gewährleistung, Qualität

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und die vereinbarte Leistung erbringt, dass sie neu ist, dem neuesten Stand der Technik entspricht und keinen ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Die Ware hat den gültigen Normen, Gesetzen, Umwelt- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Zur Lieferung gehören alle gegebenenfalls erforderlichen Montage-, Betriebs-, oder Wartungsanleitungen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Gewährleistungszusagen hat Högg AG nach eigener Wahl Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rücktritt (Wandelung). Zudem hat der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden etwaige zusätzliche Kosten einer erweiterten Eingangskontrolle, Sortier- oder Prüfkosten oder die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Aus- und Einbaus der Ware sowie die etwaigen Kosten des Rück- und Hin-Transportes zu übernehmen. Ferner, falls die Nachbesserung der Ware am in der Bestellung genannten Bestimmungsort nicht möglich sein sollte, etwaige Zölle, Gebühren oder andere Abgaben.

In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) ist Högg AG berechtigt die festgestellten Mängel ohne Fristsetzung nach erfolgter Information an den Lieferanten, selbst zu beseitigen und die dadurch entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Mängel der gelieferten Ware zeigt Högg AG dem Lieferanten, ungeachtet ob sie bei der Abnahmeprüfung, der Wareneingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden innerhalb von 60 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich an (Mängelrüge).

Die Mängelrechte von Högg AG verjähren nach 24 Monaten ab dem Datum des Eingangs der Ware am Lieferort.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate.

Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für seine eigene Leistung.

5. Haftung und Versicherung

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen oder in Vereinbarungen zwischen den Parteien, haftet der Lieferant der Högg AG für alle ihr entstehenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung der Pflichten des Lieferanten aus dem mit der Högg AG geschlossenen Vertrag verursacht werden, einschliesslich etwaiger Ansprüche von Kunden oder Dritter an Högg AG.

Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstiger mit dem Produkt entstehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckung von CHF 10 Mio. pro Schadenereignis abzuschliessen. Die Versicherungsdeckung ist mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge aufrecht zu erhalten.

6. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Alle an Högg AG gelieferten Produkte müssen im Einklang mit dem Verhaltenskodex der Högg AG hergestellt sein. Der Verhaltenskodex kann unter www.hoegg/services abgerufen werden.

7. Einsatz von gesundheits- und umweltschädigenden Substanzen

Der Lieferant ist verpflichtet, Högg AG über die Verwendung von Substanzen welche den REACH (EG Verordnung Nr. 1907/2006) und RoHS (EU-Richtlinie 2011/65/EU) widersprechen zu informieren, sei dies in den gelieferten Waren oder in seinem Fertigungsprozess.

8. Schutzrechte Dritter

Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte, übernimmt der Lieferant alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Schäden der Högg AG.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das schweizerische Recht, der Einzelvertrag sowie die vorliegende AEB. Das Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der von der Högg AG benannte Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wird, CH-9630 Wattwil. Gerichtsstand ist der Sitz der Högg AG. Die Högg AG ist berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.

Juli 2018, Högg AG, CH-9630 Wattwil